

Mängel in der Systematik

TV-L: Änderungsbedarf in den Stufenzuordnungen erforderlich

Wer nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) neu eingestellt wird, merkt sofort, dass die Zuordnung zu den Entgeltstufen erhebliche Defizite gegenüber dem BAT/BAT-O aufweist. Ebenso sind die unterschiedlichen Einkünfte bei Höhergruppierungen problematisch. Deshalb fordert die GEW, dass der TV-L noch geändert werden muss.

Zu den Mängeln der Zuordnungssystematik im Einzelnen: Nur Neueingestellte, die nicht älter als 27 Jahre sind, können mit einer weitgehend verlustlosen Zuordnung zu den Entgeltstufen rechnen. Das heißt: Die Regelung, dass im TV-L bei der Zuordnung zu Entgeltstufen nicht mehr das Lebensalter, sondern die Berufserfahrung zählt, benachteiligt vor allem jüngere Beschäftigte mit akademischem Abschluss. Sie müssen wegen ihrer längeren Ausbildungszeit gravierende Verluste gegenüber dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) hinnehmen. Und zwar deshalb, weil die Berechnungen der Entgelttabelle auf einem Tätigkeitsbeginn mit vollendetem 27. Lebensjahr beruhen. Eine Ersteinstellung von Bewerbern, die dieses Alter bereits über-

schritten haben, führt daher unweigerlich für diese zu Einkommensverlusten gegenüber dem geltenden Recht. In der Entgeltgruppe 13, die etwa für Lehrkräfte mit einem akademischen Abschluss gilt, kann dadurch der Verlust gegenüber dem BAT/BAT-O zwischen 171 und 280 Euro im Monat betragen. Die rascheren Aufstiege in die Entgeltstufen 2 und 3 kompensieren in solchen Fällen dann nicht mehr den Unterschied zum bisherigen höheren Vergütungsniveau im BAT für die Altersgruppe zwischen 29 und 35 Jahren.

Die neue Zuordnungssystematik birgt noch weitere Pferdefüße. Zum Beispiel: die Berücksichtigung von Vordienstzeiten bei der Stufenzuordnung. Wechselt ein Beschäftigter den Arbeitgeber, so droht ihm jedes Mal, erneut der Stufe 1 oder 2 bzw. ab 2010 der Stufe 3 der Vergütungstabelle zugeordnet zu werden. Unisono haben zwar alle Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in den Verhandlungen erklärt, dass sie nicht die Mobilität der Beschäftigten einschränken wollten. Ihre Absicht ist vielmehr, je nach Einzelinteresse die Zuordnung zu einer höheren oder niedrigeren Stufe vornehmen zu können. Sie entscheiden letztlich, was sie bei den Neueingestellten als Vordienstzeiten anerkennen.

Ein weiteres Problem: Bereits kurz vor Ende der Tarifverhandlungen zeigte sich,

dass bei einer Höhergruppierung der Mehrverdienst sehr unterschiedlich ausfallen kann. Das steht offensichtlich in keinem vernünftigen Maß zur höher bewerteten Tätigkeit. Konkret: Ein Beschäftigter erhält bei einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 11/Stufe 4 in die Entgeltgruppe 13/Stufe 3 lediglich 100 Euro mehr. Wird er dagegen aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe 11 in die Stufe 2 der Entgeltgruppe 13 höher eingruppiert, bekommt er sogleich 700 Euro mehr! Die Geldwerte der Stufen sind offensichtlich nicht schlüssig festgelegt worden.

Neuzuschnitt erforderlich

Sicher, die dargestellten Probleme bei der Einstufung können nicht von heute auf morgen gelöst werden. Um allerdings die sachlich nicht begründbaren unterschiedlich ausfallenden Mehreinkünfte bei Höhergruppierungen auszugleichen, ist ein Neuzuschnitt der Entgelttabelle erforderlich. Die Garantiebeiträge, die jetzt 50 bzw. 25 Euro im Tarifgebiet West ausmachen, sind keine dauerhafte Lösung.

Auch müssen die Tabellenwerte in den Entgeltgruppen 13 und höher – ähnlich wie bei den Ärzten – angehoben werden, um die längeren Ausbildungszeiten in akademischen Berufen bei Einstellung und Karriereaufbahn hinreichend zu berücksichtigen.

Die GEW strebt für das Referendariat eine Anerkennung an, die sich an der Lösung für die Bewertung von Praktikumszeiten orientiert. Die Anerkennungszeiten sollen in die Stufenzuordnung einfließen. Die Arbeitgeber lehnen dies mit dem Argument ab, im Referendariat erwerbe ein Lehramtsanwärter keine Berufserfahrung. Doch das ist wenig plausibel, zumal dieselben Arbeitgeber nicht davor zurückschrecken, Referendare bedarfsdeckend einzusetzen und deren Stellenanteile auf das gesamte Stellenvolumen, das einer Schule zur Verfügung steht, ohne Wenn und Aber anzurechnen.

Ilse Schaad, Peter Jonas

Längere Ausbildungszeiten in akademischen Berufen müssen bei der Einstellung berücksichtigt werden.



Foto: imago